

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

2500 Baden, Schwartzstraße 50

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr

Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

DVR 0016098

Beilagen

9-N-87012

1 Plan

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02252) 202

Datum

Mag.Enzinger DW 271

27.10.1997

Betrifft

Naturdenkmal Steinwandklamm, KG Furth, Feststellung der tatsächlichen Abgrenzung

B e s c h e i d

I)

Die Bezirkshauptmannschaft Baden stellt einvernehmlich mit der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt fest, daß die Teilflächen der Grundstücke 1334/1 und 1334/3, KG Furth, welche im Plan der Vermessungsabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 19.6.1996, Plan Nr. 10060, als Abgrenzung des Naturdenkmales Steinwandklamm bezeichnet sind, entsprechend der untenstehenden Beschreibung des Schutzbereiches Bestandteil des mit Verordnung des Landrates von Wr. Neustadt vom 31.8.1941 zum Naturdenkmal erklärten Naturgebildes "Steinwandklamm mit Türkenloch und Wildschützenhöhle" sind. Dieser Plan ist mit den Bescheidaten gekennzeichnet und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

II)

Zu diesem Naturdenkmal gehören auch die im Plan verzeichneten Teilflächen der Grundstücke 731/1, 895/1 und 897/3, KG Muggendorf, Verwaltungsbezirk Wr. Neustadt.

Das gesamte Naturdenkmal umfaßt daher folgenden, im Plan dargestellten und in der Natur vermarkten Bereich:

Vom Kassengebäude am östlichen Zugang zur Steinwandklamm verläuft die Grenze zu einer östlich gelegenen Felsnase (im Lageplan Bezeichnung -2), von dort südwestlich einen Kamm entlang über einen Felsen (-3) bis zu einer Metallschlagmarke nahe der Grund-

grenze zwischen den Parzellen 1334/1, KG Furth, und 731/1, KG Muggendorf, (-4), weiter in westlicher Richtung entlang der oberen Kante des Grabens bis zu einer Metallschlagmarke beim oberen südlichen Eingang zur Steinwandklamm oberhalb des Türkenloches (-5), danach in südwestlicher Richtung zur Metallschlagmarke (-6) und von dort Richtung Norden zu einem Fels am Wegrand des Hauptweges unterhalb des Türkenloches (-7), weiter parallel zum Weg über eine Felsnase (-8) bis zur Stegbrücke bei der Abzweigung des Wanderweges zum Almesbrunnberg (-9). Von hier verläuft die Grenze des Schutzbereiches in östlicher Richtung über die Punkte (-10 und -11) über einen Felsen (-12) zum Ausstieg aus der Klamm und ab dem Felsen (-13) in nordöstlicher Richtung zum Felsen (-14). Ab hier verläuft die Abgrenzung in südlicher Richtung zu einer Felswand oberhalb des Eingangsbereiches der Klamm (-1) und in südöstlicher Richtung zurück zum Kassengebäude.

III)

Folgende Ausnahmen vom generellen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal sind gestattet:

1. Die forstliche Nutzung in Form von Einzelstammentnahme in den geschlossenen Waldflächen.
2. Forstliche Pflege- und Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Wege und Steiganlagen, d. h. Freischneiden der Wege und die Entfernung von sturz- oder wurfgefährdeten Bäumen.
3. Die jagdliche Nutzung.

Rechtsgrundlage

§ 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 und Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3.

§ 4 Abs. 1 Allg. Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG).

Begründung

Mit Verordnung des Landrates von Wiener Neustadt vom 31.8.1941 wurde die auf der Parzelle Nr. 1334/1, KG Furth, gelegene Steinwandklamm zum Naturdenkmal erklärt. Da sich diese auf einer 15 ha großen Waldparzelle befindet, wurde damals dem Katasteramt Baden

der Auftrag erteilt, dieses Naturdenkmal als eigene Parzelle auszuweisen. Das Katasteramt hat in der Folge die Parzelle Nr. 1334/4 vermessen. Aufgrund der Kriegereignisse wurde offensichtlich die Durchführung der Eintragung des Naturdenkmales beim Katasteramt unterlassen. Die tatsächliche Teilung der Parzellen ist, obwohl die Vermessungsarbeiten durchgeführt wurden, beim Vermessungsamt nicht eingetragen worden. Da darüber hinaus die historisch festgelegte flächenmäßige Abgrenzung des Naturdenkmales mangels Unterlagen nicht mehr eruiert werden konnte und eine möglichst klare und in der Natur erkennbare Grenzziehung erreicht werden sollte, wurde auf Grundlage des Ergebnisses einer gemeinsam mit der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt am 3.4.1995 durchgeführten kommissionellen Verhandlung das Naturdenkmal durch die Vermessungsabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung vermessen und eine planliche Darstellung und Vermarkung des Naturdenkmalbereiches in der Natur vorgenommen.

Die durch die Naturdenkmalerklärung bedingten Nutzungseinschränkungen bzw. die zulässigen Ausnahmen wurden mit den betroffenen Grundeigentümern einvernehmlich festgelegt. Die Betreuung der Weg- und Steiganlagen im Naturdenkmalbereich wird weiterhin vom Touristenverein "Die Naturfreunde", Orstgruppe Triestingtal, mit Sitz in Berndorf durchgeführt. Aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung und der Vermessung des Naturdenkmales wurde durch die Amtssachverständige für Naturschutz gutächtlich festgestellt, daß durch die oben beschriebene Abgrenzung des Naturdenkmales neben dem eigentlichen Klammbereich auch Waldflächen in das Naturdenkmal miteinbezogen wurden. Während im eigentlichen Klammbereich eine Zugänglichkeit für die Holznutzung ohnehin nicht gegeben ist, erscheint eine forstliche Nutzung in beschränktem Rahmen, d.h. in Form von Einzelstammentnahmen in den als mitgeschützte Umgebung in das Naturdenkmal miteinbezogenen Waldflächen oberhalb der Klamm durchaus vertretbar. Zudem wird durch Einzelstammentnahmen das Schutzziel des Naturdenkmales, nämlich die Erhaltung der das Landschaftsbild nachhaltig prägenden Steinwandklamm mit ihren teilweise tief in den Felsen eingeschnittenem Wasserlauf, den Wasserfällen und markanten Felsbildungen, nicht gefährdet. Um allfällige Gefahren für Besucher der Steinwandklamm ausschließen zu können, müssen selbstverständlich auch Sanierungsmaßnahmen fortlaufend durchgeführt werden für den Fall, daß durch umgestürzte Bäume die Wege und Steiganlagen beeinträchtigt werden. Auch sturz- und

wurfgefährdete Bäume im Bereich der Wege und Steige müßten daher laufend rechtzeitig entfernt werden. Daher wurden aus naturschutzfachlicher Sicht die im Spruch dieses Bescheides angeführten Ausnahmen vom generellen Eingriffsverbot befürwortet.

Die Behörde kann gemäß § 9 Naturschutzgesetz Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären.

Zu diesen Naturgebilden gehören insbesondere Klammern, Schluchten, Baum- oder Gehölzgruppen, Quellen, Wasserfälle, Felsbildungen sowie erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen.

Ziel des Naturschutzes ist es nach § 1 Abs. 1 NSchG, die Natur in allen ihren Erscheinungsformen, insbesondere in ihrem Wirkungsgefüge und in ihrer Vielfalt zu erhalten und zu pflegen. Unter dieser Zielsetzung steht auch § 9 NSchG: Naturgebilde, deren besondere Bedeutung es gebietet, sie im Dienste der Erhaltung und der Pflege der Natur vor Eingriffen zu schützen, können zu Naturdenkmälern erklärt werden (vgl. dazu VwGH 13.12.1982, Zl. 82/10/0157, 25.5.1981, Zl. 10/3770/80, 30.5.1980, Zl. 1098/79).

Nach der ständigen Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes und der völlig einhelligen Literatur sind Verwaltungsbehörden im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit zur Erlassung eines Feststellungsbescheides dann verpflichtet, wenn die Feststellung im öffentlichen Interesse oder im Interesse einer Partei liegt und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen (vgl. VwGH: Slg 4175 A, 6978 A).

Zur Verwirklichung der Zielsetzungen des NSchG war es erforderlich, Gewißheit über die tatsächliche Ausdehnung des Naturdenkmals und die zulässigen Ausnahmen vom Eingriffsverbot zu verschaffen. Der umfassende Schutz der Natur als Lebensraum und Lebensgrundlage des Menschen stellt eines der vordringlichsten öffentlichen Interessen dar, welches im gegenständlichen Fall nur

mit Hilfe eines Feststellungsbescheides in der vorliegenden Weise gewahrt werden kann.

Gemäß § 4 (1) AVG haben, für den Fall daß in einem Verwaltungsverfahren die örtliche Zuständigkeit mehrerer Behörden gegeben ist, diese Behörden einvernehmlich vorzugehen.

Einvernehmliches Vorgehen besteht in der Erlassung inhaltlich im wesentlichen übereinstimmender Bescheide durch die beteiligten Behörden für ihren jeweiligen Amtsbereich. In den Bescheiden ist auf das Einvernehmen hinzuweisen, unter Einvernehmen ist die Übereinstimmung der Meinungen bei der Behörde über die Entscheidung zu verstehen (VfGH 23.3.1963 Slg 4395, 11.12.1969 Slg 6097 ua).

Da das Naturdenkmal "Steinwandklamm" sowohl im Bereich der Bezirkshauptmannschaft Baden als auch der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt liegt, wurde das Einvernehmen zwischen diesen Behörden hergestellt und waren jeweils inhaltlich gleichlautende Bescheide zu erlassen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung vollinhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis:

Mit Fax können Berufungen an Werktagen innerhalb der Amtsstunden, das ist von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr, außerdem am Dienstag auch bis 19.00 Uhr, eingebracht werden. Außerhalb

dieser Zeiten ist das Faxgerät der Bezirkshauptmannschaft Baden nicht in Betrieb.

Ergeht an

- 1) Herrn Franz Singer, Steinwandgraben 20, 2564 Furth
- 2) Herrn Engelbert Siegl, Steinwandgraben 6, 2564 Furth
- 3) Frau Edith Siegl, Steinwandgraben 6, 2564 Furth
- 4) Gemeinde 2564 Furth/Tr., z. Hd. des Herrn Bürgermeister
- 5) Umweltschutzamt des Landes NÖ, Herrengasse 13, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

- 6) Abteilung 14 im Hause
- 7) Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt
- 8) Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5, 3109 St. Pölten
- 9) Touristenverein "Die Naturfreunde", Ortsgruppe Triestingtal, z. Hd. Herrn Obmann Lang, 2560 Berndorf, Adlerhof.

Der Bezirkshauptmann
Mag. iur. Wanzenböck

Dieser Bescheid ist seit 19. NOVEMBER 1997
rechtskräftig.

Baden, am 29. April 1998

Für den Bezirkshauptmann

